

Ordnung der Fachschaft Philosophie

Inhaltsverzeichnis

§1 Gleichstellungsbestimmungen

§2 Begriffsbestimmungen

§3 Aufgaben der Fachschaft

§4 Organe der Fachschaft

§5 Fachschaftsvollversammlung

§6 Wahl zum Fachschaftsrat

§7 Fachschaftsrat

§8 Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates

§9 Studentische*r Vertreter*in im Seminarrat

§10 Salvatorische Klausel

§11 In-Kraft-Treten

§1 Gleichstellungsbestimmungen:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§2 Begriffsbestimmungen:

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft, die im BA Studiengang Haupt- oder Nebenfach Philosophie gewählt haben sowie aus Studierenden des MA Philosophie.
- (2) Sofern nichts anderes festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit.
- (3) Fachschaftsöffentlich bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht hat anwesend zu sein.

§3 Aufgaben der Fachschaft:

1. Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die ihre Mitglieder betreffen, überparteilich und im Interesse der Studierenden.
2. Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.
3. Sie fördert und unterhält die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Fachschaft.
4. Sie unterstützt, wo das gewünscht wird, die persönliche und fachspezifische Kommunikation zwischen Mitgliedern der Fachschaft Dozierenden.

5. Sie kann Stellung zu aktuellen bildungspolitischen, hochschulpolitischen und universitären Fragestellungen beziehen und damit als Vertreterin ihrer Mitglieder fungieren.
6. Sie fördert die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder.
7. Sie trägt dazu bei Studierende, insbesondere Erstsemester*innen und internationale Studierende bei der Aufnahme in den Universitätsbetrieb zu unterstützen.
8. Sie steht in regelmäßigem Austausch mit den Dozierenden.
9. Sie engagiert sich aktiv gegen jegliche Form von Diskriminierung und insbesondere gegen Machtmissbrauch im Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden.

§4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- a. die Fachschaftsvollversammlung und
- b. der Fachschaftsrat.

§5 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens **5** von Hundert der Mitglieder.
- (2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von **10** Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen dem Studierendenrat schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung findet während der Vorlesungszeit und mindestens einmal jedes zweite Semester statt. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, sind der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.
- (5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Vollversammlungsleitung und eine Protokollführung. Diese dürfen/sollen nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein und nicht auf der Vollversammlung zur Wahl stehen. Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§6 Wahl zum Fachschafftsrat

- (1) Eine Wahl zum Fachschafftsrat ist durchzuführen, wenn:
 - a. Die Legislatur des Fachschafftsrates endet.
 - b. Der Fachschafftsrat sich auflöst.
 - c. Ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
 - d. Ein Antrag von 1 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschafftsrat existiert.
- (2) Es ist durch den Fachschafftsrat eine Wahlleitung aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft zu bestimmen. Sollte kein Fachschafftsrat existieren, ist die Wahlleitung durch die Fachschafftsvollversammlung zu bestimmen. Die Wahlleitung kann Wahlhelfer*innen bestimmen.
- (3) Die Wahlleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die ordnungsgemäße Stimmabgabe und die Auszählung, und stellt den genauen Termin der Wahl fest, wobei die Wahl in der Vorlesungszeit stattfinden muss. Die Mitglieder der Wahlleitung und die Wahlhelfer*innen dürfen nicht zur Wahl antreten.
- (4) Eine Wahl ist mindestens eine Woche vorher durch den Wahlvorstand anzukündigen. Eine Kandidatur ist bis zu einer Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen.
- (5) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Gewählt werden listenunabhängige Kandidat*innen.
- (6) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive Wahlrecht inne. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft inne, die zum Zeitpunkt der Wahl kein Auslands-, Sprach- oder Urlaubssemester absolvieren.
- (7) Gewählt werden bis zu 10 Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat 10 Stimmen. Eine Kumulierung der Stimmen ist möglich.
- (8) Die Ergebnisse sind am Tag nach Ende der Wahl an geeigneter Stelle bekanntzugeben.
- (9) Die Wahl findet an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen statt. / Die Wahl findet auf der Fachschafftsvollversammlung statt.
- (10) Die Mitglieder des Fachschafftsrates werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Diejenigen Kandidat*innen, die nicht gewählt sind, bilden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse eine Nachrücker*innenliste. Im Fall eines Mandatsverlusts geht das Mandat auf die erste Person auf der Nachrücker*innenliste über.

§7 Fachschafftsrat

- (1) Der Fachschafftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist gegenüber den Mitgliedern und der Fachschafftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschafftsrat tagt grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit jede Woche fachschafftsöffentlich. Jedes Mitglied der Fachschaft ist rede- und antragsberechtigt.

- Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und Rederecht durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates eingeräumt werden.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als Mitarbeiter*in im Fachschaftsrat offen. Mitarbeiter*innen werden durch die gewählten Mitglieder bestätigt.
 - (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
 - (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch
 - a. Rücktritt
 - b. Ausscheiden aus der verfassten Studierendenschaft
 - c. Ausscheiden aus der Fachschaft
 - d. Ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit
 - e. Ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit
 - f. Antritt eines Auslands-, Sprach- oder Urlaubssemesters
 - (6) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (7) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.
 - (8) Das FSR-Mitglied hat sein repräsentatives Handeln grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem FSR auszuüben.

§8 Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in
- (2) Die Arbeit wird in Referaten nach folgenden Themen, die nach Bedarf ergänzt werden müssen, organisiert:
 - a. Anti-Diskriminierung
 - b. Öffentlichkeit/ Transparenz
 - c. Vortragsorganisation
 - d. Kommunikation
- (3) Mitarbeiter*innen werden durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt.

§9 Zusammenarbeit mit den Gremien der Universität, der Studierendenschaft, der Fakultät

- (1) Der Fachschaftsrat bestimmt eine*n Vertreter*in, um den Kontakt zu den Organen der Studierendenschaft, insbesondere zum StuRa, zum Referat, zum Fachschaftskordinationsrat zu halten
- (2) Die Vertreter der Fachschaft im Fakultätsrat und in den Kommissionen müssen die Beschlüsse der Fachschaft berücksichtigen und sind verpflichtet von ihrer Arbeit in den Gremien vor dem FSR oder vor der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen
- (3) Der Fachschaftsrat benennt die studentischen Vertreter*innen der Gremien (siehe auch §10)

§10 Studentische*r Vertreter*in im Seminarrat

- (1) Die Fachschaft wählt eine*n gewählte*n studentische*n Vertreter*in im Seminarrat, sofern anwendbar, gem. § 6 dieser Ordnung, sofern die Ordnung des Seminars Philosophie keine andere Regelung trifft.
- (2) Den Studierenden der jeweiligen Studienrichtungen obliegt die Bestimmung der Vertreter*innen der Studierenden gem. §2 Abs.1 der Ordnung des Seminars der Philosophie. Diese Bestimmung erfolgt auf der Fachschaftsvollversammlung.

§11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Änderungen der Ordnung sind dem Studierendenrat durch die Vollversammlungsleitung mitzuteilen.